

4.2. ZUSÄTZLICHE BEZAHLUNGEN

4.2.7. Abfertigung

4.2.7.1. Abfertigung für Pragmatisierte:

Laut GG § 26 (3) ist eine Abfertigung für Frauen und Männer möglich, wenn sie

innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung, oder innerhalb von Elternkarenz oder -teilzeit nach der Geburt eines eigenen oder eines adoptierten Kindes

aus dem Dienst austreten (allerdings nur für eine/n von beiden, und wenn nicht ein weiteres öff. Dienstverhältnis aus dem Dienst recht bleibt). Details siehe bitte direkt im Gesetz:

<https://www.jusline.at/gesetz/gehg/paragraf/26>

Von der für den Ruhegenuss anrechenbaren Vordienstzeit hängt die Höhe der Abfertigung ab.

ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre	3	5	10	15	20	25
Abfertigung Monatsbezüge	2	3	4	6	9	12

Die Höhe errechnet sich bei Vollbeschäftigten aus dem letzten Monatsbezug, bei Teilbeschäftigung aus dem Durchschnittsentgelt der beiden letzten Jahre. Abfertigungen werden mit 6% versteuert.

4.2.7.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete

a) Abfertigung alt für Dienstantritt vor 2003:

Laut VBG §§ 84 und 911 besteht Anspruch wenn:

- jemand einen unbefristeten Dienstvertrag hat oder,
- bei Vertragslehrer*innen mit Jahresverträgen das Dienstverhältnis mind. 3 Jahre (ohne Unterbrechung) gedauert hat
- und sie ohne selbstverschuldeten Grund gekündigt werden oder in Pension gehen bzw. die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Vertragslehrerinnen haben überdies Anspruch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder der Geburt eines Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mutterkarenzurlaubes oder während einer familienrechtlichen Teilzeitbeschäftigung selbst kündigen.

Wenn das Dienstverhältnis min. 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat, besteht nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Anspruch auch bei Selbstkündigung. Es besteht auch Anspruch bei Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Höhe wie bei Beamt*innen, s.o., statt „ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre“: „Dienstverhältnis-Jahre“. Allerdings gilt auch bei Teilbeschäftigung der letzte Monatsbezug als Basis – außer bei Teilzeit aus MSchG/VKG, dann der Durchschnitt der letzten 5 Jahre – VBG § 84 Abs.4

b) Abfertigung neu

für Koll. mit Dienstantritt ab/nach 2003:

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber **monatlich 1,53 Prozent des Bruttoentgeltes** (incl. 13. + 14. Gehalt und Nebengebühren) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter.

Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-/Zivil-, Ausbildungsdienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges (FLAF)
- Sterbebegleitung (FLAF)

Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren

- bei Arbeitgeberkündigung
- unverschuldeter Entlassung
- einvernehmlicher Auflösung
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.
- Zeitablauf
- Mutterschaftsaustritt
- berechtigtem Austritt

Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse d.Arbeitnehmer*in

Diese Wahlmöglichkeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch! Sie muss vom/von der Arbeitnehmer*in geltend gemacht werden. Auszahlung dann innerhalb von 2 Monaten.

Bei Pensionierung Wahlmöglichkeit zwischen:

- Auszahlung der Abfertigung
- einer Rentenversicherung
- Veranlagung in Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Veranlagung in einer Pensionskasse.

Bei Auszahlung als Rente ist diese steuerfrei!

Wer bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten nichts bekannt gibt, bekommt die Abfertigung ausbezahlt (6% Steuer!).

Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung verbleibt in der Abfertigungskassa (es besteht kein Wahlrecht).

Daher einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses anstreben. Dann kann die Abfertigung auf Antrag auch ausbezahlt werden.

Die Höhe der Abfertigung

Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge.

Die Höhe hängt jedoch ganz wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten, die 1-3,5% der Beiträge ausmachen dürfen.

<http://abfertigung.arbeiterkammer.at> = Abfertigungsrechner der AK: Notwendige Daten: monatlicher Bruttobezug, Anzahl Dienstjahre, jährliche prozentuelle Gehaltserhöhung, Höhe der Verzinsung der Abfertigungskasse.

4.2.7.3. Dienstjubiläumszuwendung

Gemäß GG § 20 c (1) kann aus Anlass der Vollen- dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren dem Beamten /der Beamtin (und der/dem Vertragsbe- diensteten) für treue Dienste eine Jubiläumszuwen-

dung gewährt werden. Sie beträgt nach 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das 4-fache des Bezuges, der für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt (wird ohne Antrag überwiesen), bzw. bei teilbeschäftigten Vertragslehrer*innen (VBG § 22, Abs. 1) jenen Teil des der aktuellen Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Statt 40 Jahren reichen auch 35 Jahre Dienstzeit,
- wenn Beamt*innen aus dem Aktivdienst ausscheiden (VL pensioniert werden) und das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 (bzw. weibliche VL siehe Tabelle in Kap.4.4.4) vollendet haben oder
- im Todesfall.

Zur Dienstzeit zählen alle zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung **voll angerechnet** wurden. Bei Studienzeiten ist der Überstellungsverlust abzuziehen. Der Stichtag für das Dienstjubiläum stimmt daher weder mit dem Dienstantritt und dem Vorrückungsstichtag noch mit dem Ruhegenussstichtag überein.